

V e r o r d n u n g

über die Festsetzung eines Quellenschutzgebietes
in den Regierungsbezirken Hannover und Hildesheim
für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad
Pyrmont.

Vom 23. Juni 1967.

Auf Grund der §§ 112, 113, 40, 41, des § 115 Abs. 1, des § 117 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 und der §§ 138, 140 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 7. Juli 1960 (Nieders. GVBl. S. 105) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1962 (Nieders. GVBl. S. 286) und auf Grund des § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110) in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 611) wird folgendes mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Zum Schutze der staatlich anerkannten Heilquellen des Niedersächsischen Staatsbades Pyrmont in Bad Pyrmont wird ein Quellenschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

(1) Staatlich anerkannte Heilquellen in Bad Pyrmont sind

Bezeichnung der Quelle und Lage	Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundbuchbezeichnung
a) Thermalbohrung Pyrmont II - Unter dem Iberg -	Holzhausen, Flur 30, Flurstück 10/1, Holzhausen Bd. 28, Bl. 814
b) Friedrichs-Quelle - An der Friedrichstraße -	Bad Pyrmont, Flur 14, Flurstück 56/3, Pyrmont Bd. 23, Bl. 671
c) Der Eyllige Born (Haupt-Quelle) - Brunnenplatz 4 -	Bad Pyrmont, Flur 14, Flurstück 31, Pyrmont Bd. 23, Bl. 671
d) Helenen-Quelle - Am Eylligen Born 12 -	Bad Pyrmont, Flur 14, Flurstück 68, Pyrmont Bd. 23, Bl. 671

- | | |
|---|--|
| e) Trampel'sche Quelle
- Hermannstraße 12 - | Bad Pyrmont, Flur 6, Flurstück 77,
Pyrmont Bd. 23, Bl. 671 |
| f) Staatl. Pyrmonter Sauerling
- Hermannstraße - | Bad Pyrmont, Flur 6, Flurstück 23,
Pyrmont Bd. 23, Bl. 671 |
| g) Salinen-Quelle
(starke Solquelle)
- Am Solbad 7 - | Oesdorf, Flur 9, Flurstück 68/1,
Oesdorf Bd. 32, Bl. 938 |
| h) Wolfgang-Quelle I
- Am Solbad - | Oesdorf, Flur 7, Flurstück 5/1,
Oesdorf Bd. 32, Bl. 938 |
| i) Eufeland-Quelle I
(starke Salzbrunnenquelle)
- Am Solbad - | Oesdorf, Flur 7, Flurstück 57/1,
Oesdorf Bd. 32, Bl. 938 |
| k) Eufeland-Quelle II
(Schäfer-Quelle, Salztrinkquelle)
- Die Löwenser Kämpfe - | Oesdorf, Flur 7, Flurstück 73/2,
Oesdorf Bd. 32, Bl. 938 |
| l) Wolfgang-Quelle II
- An der Saline 5 -
(Unteres Badehaus) | Oesdorf, Flur 7, Flurstück 56/1,
Oesdorf Bd. 32, Bl. 938 |
| m) Luisen-Quelle
(Löwenser Quelle)
- Im Dorfe - | Löwensen, Flur 1, Flurstück 412/39,
Löwensen Bd. 9, Bl. 254 |

(2) Die staatliche Anerkennung ist erfolgt

zu Absatz 1 Buchstaben a bis k:

durch Erlaß des Preußischen Ministers des Innern, für Wirtschaft und Arbeit und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 7. Februar 1933 - MdI III a IV 274/33; MfWuA I 150 Hm; MfLDuF IV 1455 -,

zu Absatz 1 Buchstabe i:

durch Erlaß des Niedersächsischen Sozialministers - IV 1 b 63/29/1/7 -, des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr, des Niedersächsischen Ministers des Innern und des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. Oktober 1957,

zu Absatz 1 Buchstabe m:

durch Erlaß des Niedersächsischen Sozialministers - IV 3/63/29/1/7 -, des Niedersächsischen Ministers des Innern, des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 3. Juli 1960,

zu Absatz 1 Buchstaben a bis m:

nach §§ 1, 2 Abs. 1 des preußischen Quellschutzgesetzes vom 14. Mai 1908
(Preuß. Gesetzssaml. S. 105) in Verbindung mit § 113 NWG.

§ 3

Die Festsetzung des Quellschutzgebietes erfolgt zugunsten des Landes Niedersachsen - Staatsbad Pyrmont -.

§ 4

Das Quellschutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

Schutzzone I:	(Fassungsbereiche),
Schutzzone II a und II b:	(engste Zone),
Schutzzone III a, III b und III c:	(engere Zone),
Schutzzone IV:	(weitere Zone, innerer Bereich) und
Schutzzone V:	(weitere Zone, äußerer Bereich).

§ 5

(1) Schutzzone I umfaßt die Flurstücke:

Gemarkung	Flur, Flurstück, Grundbuchbezeichnung
1	2
Holzhausen	Flur 30, Flurstück 10/1, Holzhausen Bd. 28, Bl. 814
Bad Pyrmont	Flur 14, Flurstück 56/3, Pyrmont Bd. 23, Bl. 671
Bad Pyrmont	Flur 14, Flurstück 81, Pyrmont Bd. 23, Bl. 671
Bad Pyrmont	Flur 14, Flurstück 68, Pyrmont Bd. 23, Bl. 671
Bad Pyrmont	Flur 6, Flurstück 77, Pyrmont Bd. 23, Bl. 671
Bad Pyrmont	Flur 6, Flurstück 23, Pyrmont Bd. 23, Bl. 671

Oesdorf	Flur 9, Flurstück 68/1, Oesdorf Bd. 32, Bl. 938
Oesdorf	Flur 7, Flurstück 5/1, Oesdorf Bd. 32, Bl. 938
Oesdorf	Flur 7, Flurstück 57/1, Oesdorf Bd. 32, Bl. 938
Oesdorf	Flur 7, Flurstück 73/2, Oesdorf Bd. 32, Bl. 938
Oesdorf	Flur 7, Flurstück 56/1, Oesdorf Bd. 32, Bl. 938
Löwensen	Flur 1, Flurstück 412/39, Löwensen Bd. 9, Bl. 254

(2) Die übrigen Schutzzonen werden, indem als Begrenzung angeführte Straßen, Wege, Wasserläufe usw. - soweit nichts Gegenteiliges festgelegt ist - außerhalb der jeweiligen Schutzzone verbleiben, wie folgt begrenzt:

Schutzzone II a (engste Zone):

Von der Kreuzung Grenzweg - Bismarckstraße auf dieser nach Osten bis zum Apfelweg, über diesen zum Eirschparkweg bis Forstweg, diesen überquerend zur Mozartstraße bis Vogelreichsweg, auf diesem nach Süden bis zur Gustav-Bermann-Straße, auf dieser entlang bis zur Schellenstraße, diese bis zur Heinrich-Otte-Straße und in gerader Linie über die Ostlandstraße bis zu deren Einmündung in die Straße Am Kripesiek. Diese nach Südwesten bis zur Schellenstraße, von hier auf dieser nach Südwesten bis zur Rathausstraße und auf dieser weiter laufend durch die Altenauststraße bis zum Altenauplatz. An der Südseite des Altenauplatzes nach Westen über die Hauptallee, an der Südseite der Fontänenallee im Kurpark weiterführend bis auf den in nördlicher Richtung führenden Weg durch den Kurpark und in dessen Verlängerung bis zur Kreuzung Grenzweg - Bismarckstraße.

Schutzzone II b (engste Zone):

Von der Emmerbrücke an der Saline den Flußlauf abwärts bis zum Pumpwerk für die Kläranlage der Stadt Bad Pyrmont. Entlang der Gemeindegrenze Bad Pyrmont - Löwensen nach Norden, soweit die Wiesen reichen, dann nach Westen den Feldweg entlang bis 50 m ostwärts der Straße "An der Saline" und von hier parallel dieser Straße bis zur Emmer 50 m nordostwärts der Emmerbrücke.

Schutzzone III a (engere Zone):

Vom Spelunkenturm in gerader Linie nach Osten bis zur Wegegabelung 200 m nordostwärts der Wegespinne des Fahrweges Bad Pyrmont - Sennhütte - Langer Grund. Von dort in südostwärtiger Richtung die Straße "Vor der Eike" kreuzend, deren in derselben Richtung führende Nebenstraße - noch ohne Namen - folgend bis zu deren Ein-

mündung in die Straße Am Krippesiek, dann in gerader Linie bis zum Bismarckturm auf der Höhe des Königsberges. Von dort in gerader Richtung nach Südosten über den Luisenstein zu der Straße Am Königsberg an der Stelle, wo der Weg nach Norden abbiegt, der Straße etwa 100 m nach Osten folgend, sodann nach Südosten in Richtung auf den Weg, der zur Straße Löwensen-Pyrmont führt, und diesen entlang bis zur Straße. Auf dieser etwa 60 m weiter nach Osten bis zur Kreuzung, von dieser auf der Dorfstraße nach Süden bis zum südwestlichen Ortsausgang (Kriegerdenkmal). Von dort nach Südwesten über die Wiesen in gerader Linie zur Eisenbahnbrücke über die Emmer, dem Lauf der Emmer aufwärts folgend bis zur Emmerbrücke südwestlich des städtischen Schwimmbades. Von dort auf der Emmerstraße nach Norden bis zur Schillerstraße. Von hier 70 m nach Osten, dann am Westufer der Graft entlang nach Norden in gerader Linie bis zum "Oberen Weg", und weiter nach Norden über die Schulstraße bis zur Straße "Auf der Schanze" 350 m westlich der Kreuzung mit dem Grenzweg. Von diesem Punkt nordostwärts bis zum Eintritt des Grenzweges in den Bombergwald. Von dort in gerader Linie zum Spelunkenturm.

Schutzzzone III b (engere Zone):

Von der Emmerbrücke Bahnhofstraße flußabwärts bis zur Gemeindegrenze Löwensen und dieser nach Süden folgend über die Bahn bis zum Waldrand südlich der Straße nach Kleinenberg. Den Waldrand entlang weiter nach Süden bis zur Waldecke und von dort am Walde entlang nach Westen bis zur Landesgrenze Niedersachsen - Nordrhein-Westfalen. Dieser entlang nach Norden über den Bahnhof Bad Pyrmont auf die Bahnhofstraße und diese entlang bis zur Emmerbrücke.

Schutzzzone III c (engere Zone):

Von der Südwestecke der Graft über die Schloßstraße bis zur Ecke Schiller- und Emmerstraße, die Emmerstraße nach Süden bis zur Eöpperbrücke. Von dieser den Eöpperbrückenweg nach Westen bis zur Straße Am Bruche. Dieser nach Norden folgend in die Mühlenstraße bis zur Schillerstraße. Diese nach Westen bis zu der Abzweigung Griesemer Straße und die Eagerer Straße weiter bis zum Friedhofsweg. Diesem Weg folgend bis zur Landstraße nach Griesem. In östlicher Richtung weiter bis zur Abzweigung der Straße "Auf der Schanze". Diese nach Osten entlang bis zur Westgrenze der Schutzzzone III a. Dieser nach Süden folgend bis zum Ausgangspunkt.

Schutzzzone IV-(weitere Zone, innerer Bereich):

Vom Bahnhof Welsede in südlicher Richtung zu der Wegegabel der Landstraße Welsede-Thal und Welsede-Deitlevsen. Der letzteren Landstraße folgend über den Ort Deitlevsen bis zum Waldrand. Weiter in nordwestlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zum Steinbruch südostwärts Thal. Von hier den Weg südlich bis zur Wegkreuzung mit dem Weg, der um den Politzberg nach Wilhelmstal führt und weiter nach Westen bis zur Landstraße Bad Pyrmont-Kleinenberg an die Straßenbrücke westlich der Ebenei. Dieser Landstraße nach Norden folgend bis zu dem Weg, der zum Wilhelmsblick führt, und weiter nach Südwesten bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen. Diese entlang südlich der Stadt Bad Pyrmont über das Wasserkwerk Eohenborn bis zu dem Feldweg, der nordwestlich des Winzenberges zur Straße Bad Pyrmont-Eagen führt. Diese in Richtung Eagen entlang bis zur Ortsmitte und

weiter den Fahrweg zum Gehöft Tappen südlich von diesen bis zur Landesgrenze. Diese entlang bis zu deren Kreuzung mit dem Waldrand westlich Griesem. Von dort in gerader Linie am Waldrand nördlich Griesem und gerade weiter bis zur alten Mühle am Griesebach 400 m nordwärts Griesem. Von hier nach Südosten den Weg westlich am Forstort "Kalte Nase" vorbei bis zur Jägerbuche. Weiter den Fahrweg über Pyrmonter Berg, Duneken Berg und nördlich Eschenkamp zum Hesselental. Den nächsten spitz in südöstlicher Richtung zur Hohen Stolle abzweigenden Weg, der bis südlich Hohe Stolle verläuft, und südlich von dieser den Weg bis zum Waldrand, an diesem entlang nach Nordosten bis zum Bahnhof Welsede.

Schutzzone V (weitere Zone, äußerer Bereich):

Diese wird von innen nach außen gesehen durch die äußeren Grenzen der nachstehend aufgeführten Gemeinden sowie durch die Landesgrenze umgrenzt:

Reine (Kreis Lemgo), Reinerbeck, Aerzen, Selxen, Königsförde, Großberkel, Emmern, Kircholsen, Grohnde (Kreis Hameln-Pyrmont), Hehlen, Kemnade, Bodenwerder, Pegestorf, Grave (Kreis Holzminden), Brevörde und Polle (Kreis Hameln-Pyrmont).

Ausgangspunkt bei Reine ist das Zusammentreffen der Landesgrenze mit der nördlichen Gemarkungsgrenze von Reine. Das Ende dieser Umgrenzung durch die Gemeindegrenzen ist der Treffpunkt der südlichen Gemeindegrenze der Gemeinde Polle ostwärts des Kötterberges. Von hier folgt die Umgrenzung der Landesgrenze nach Norden zu bis zu dem Ausgangspunkt bei Reine.

(3) Die genaue Begrenzung des Quellenschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist im übrigen aus den bei dem Regierungspräsidenten - Obere Wasserbehörde - in Hannover, Archivstraße 2, niedergelegten Karten zu ersehen.

Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich

- a) bei dem Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Wasserbehörde -, Hameln, Kreisverwaltung,
- b) bei der Stadt Bad Pyrmont - Rathaus -,
- c) bei dem Niedersächsischen Staatsbad Pyrmont, Bad Pyrmont, Kurverwaltung.

§ 6

(1) Die in den einzelnen Schutzzonen geltenden Verbote sowie die Nutzungen, die nicht ohne Genehmigung vorgenommen werden dürfen, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. - Die mit "+" bezeichneten Nutzungsarten sind in der jeweiligen Schutzzone verboten bzw. genehmigungspflichtig. - Zuständig für die Erteilung einer solchen Genehmigung ist der Regierungspräsident als obere Wasserbehörde in Hannover bzw. in Hildesheim.

(2) Soweit eine Maßnahme nach Absatz 3 Buchst. 3 einer Baugenehmigung bedarf, entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten - Obere Wasserbehörde -.

(3)

Übersicht

A. verboten:	in Schutzzone						
	I	II a	II b	III a	III b	III c	IV V
1. Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten i. S. v. § 19 a Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts mit der Einschränkung lt. § 8 dieser Verordnung.....	+	+	+				
2. Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten in unterirdischen Behältern über 25 000 l Rauminhalt und in oberirdischen über 40 000 l Rauminhalt.....					+		
3. Errichtung von Rohrleitungsanlagen (§ 19 a Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts) zum Befördern wassergefährdender Stoffe über eine Grundstückseinheit hinaus.....	+	+	+	+	+		
4. Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren, beständigen Chemikalien, sofern Versickerung möglich.....	+	+	+	+	+		
5. Versenkung von Abwasser und Kühlwasser.....	+	+	+	+	+	+	+
6. Errichtung und Unterhaltung von Betrieben mit Ausstoß gefährlicher Abwässer, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Gebiet hinausgeleitet und ausreichend aufbereitet wird.....	+	+	+				
7. Geschlossene (Gruppen-) Bebauung ohne Anschluß an eine gemeindliche zentrale Kanalisation.....	+	+	+	+	+		
8. Verrieselung und Verregnung von Abwasser - außer normaler Düngung	+	+	+	+	+		
9. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr - außer normaler Düngung ..	+	+	+	+	+		
10. Neuanlage von Friedhöfen	-	+	+	+	+		
11. Neuanlage von Müllkippen und Ablagerung von Müll und Abfall	+	+	+	+	+		
12. Anlage von Landeplätzen	+	+	+				
13. Errichtung von Betrieben zur Kraftfahrzeugpflege und -reparatur	+	+	+				
14. Verwendung von wassergefährdenden Straßenbaustoffen außerhalb des Kanalisationsgebietes	+	+	+				

A. verboten:	in Schutzzone						
	I	II a	II b	III a	III b	III c	IV V
15. Dauerndes Zutagefördern von Grundwasser mit Ausnahme der erlaubnisfreien Benutzung nach § 106 NWG und noch zu erschließender Heilquellen	-	+	+	+	+	+	
16. Sprengungen	+	+	+				

B. genehmigungspflichtig:	in Schutzzone						
	I	II a	II b	III a	III b	III c	IV V
1. Errichtung und Unterhaltung von Betrieben mit Ausstoß gefährlicher Abwässer, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Gebiet hinausgeleitet und ausreichend aufbereitet wird ...				+	+	+	+
2. Anlegen und Unterhaltung von Fäkalgruben, Miststellen, Abwassersammelgruben und ortsfesten Gärfuttermieten	-	+	+	+	+		
3. Versenkung von Abwasser und Kühlwasser in Tiefen von mehr als 50 m							+
4. Neuanlage von Müllkippen						+	+
5. Anlage von Landeplätzen				+	+		
6. Verwendung von wassergefährdenden Straßenbaustoffen außerhalb des Kanalisationsgebietes				+	+		
7. Bodeneingriffe von tiefer als 1,50 m unter Gelände oder tiefer als die Werte, die sich aus einer vom Nds. Landesamt für Bodenforschung anzulegenden geologischen Übersichtskarte der Schutzzone II a ergeben, soweit Bodeneingriffe in dieser Tiefe nicht schon früher vorgenommen worden sind	-	+	+				
8. Bodeneingriffe von mehr als 3,0 m unter Gelände				+	+	+	
9. Bodeneingriffe von mehr als 5,0 m unter Gelände							+
10. Bohrungen und Schächte von mehr als 50 m unter Gelände							+

3. genehmigungspflichtig:	in Schutzzone						IV	V
	I	II a	II b	III a	III b	III c		
11. Sprengungen - mit Ausnahme von Stübensprengungen in den Forstgebieten der Schutzzone III a.....				+	+	+		
12. Sprengungen in Tiefen von mehr als 5,0 m							+	
13. Sprengungen in Tiefen von mehr als 50 m unter Gelände								+
14. Vorübergehende Grundwasserabsenkung (Wasserhaltung)		+	+	+	+	+		
15. Vorübergehende Grundwasserabsenkung (Wasserhaltung) auf mehr als 5,0 m unter Gelände							+	
16. Dauerndes Zutagefördern von Grundwasser							+	
17. Dauerndes Zutagefördern von Grundwasser aus Tiefen von mehr als 50 m unter Gelände ...								+
18. Arbeiten zum Zwecke der Veränderung der Quellfassung	+							

(4) In der Schutzzone I (Fassungsbereiche der Heilquellen) ist der Schutz der Fassungsanlage vor jeder Verunreinigung und sonstigen qualitativen Beeinträchtigung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist der Fassungsbereich jeder Heilquelle einzuzäunen oder in sonst geeigneter Weise abzuschirmen.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verbote und Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 7

Eine Genehmigung nach § 6 Abs. 3 Buchst. 3 darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Nutzungen auf die durch diese Verordnung geschützten Heilquellen nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und Auflagen nicht verhindert werden können.

§ 8

Denjenigen, die in den Schutzzeiten II a und II b wassergefährdende Flüssigkeiten lagern (z. B. Betreiben von Ölheizungen mit Heizölbehältern u. ä., vgl. § 6 Abs. 3 Buchst. A Nr. 1) und denen hierfür von der zuständigen Behörde die erforderliche Genehmigung erteilt worden ist, wird zur Beseitigung oder Stilllegung der Anlage eine Frist bis zum 30. September 1972 gewährt. - Dieses gilt auch für die Benutzung von Ölöfen in Verbindung mit der Lagerung von Heizöl.

§ 9

Die Höhe der Entschädigung, die zu leisten ist, soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, wird auf Antrag gemäß §§ 45 ff. NWG von dem Regierungspräsidenten als obere Wasserbehörde in Hannover bzw. in Hildesheim festgesetzt.

§ 10

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Eine solche Ordnungswidrigkeit wird nach §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) und nach §§ 138, 140 NWG, wenn sie vorsätzlich begangen worden ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,-- DM, wenn sie fahrlässig begangen worden ist, mit einer Geldbuße bis 5 000,-- DM geahndet.

§ 11

Der Beschluß der Preußischen Oberbergämter Clausthal-Zellerfeld und Dortmund vom 9. bzw. 29. Juli 1937 und der Regierungspräsidenten in Hannover und Minden vom 13. bzw. 17. Juli 1937 - veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Hannover 1937, Stück 41, S. 185 - tritt hiermit außer Kraft.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Hannover, den 23. Juni 1967.

Der Regierungspräsident

d e T e r r a